

Ausgabe Nr. 4 Konzerte und kulturelle Veranstaltungen

1. Wer tritt als Veranstalter auf?
2. Befreiung von der Steuerpflicht gem. §4 Nr. 20 a) UStG
3. Einnahmen (Verkauf Eintrittskarten, Spenden, Zuschüsse, etc.)

1. Wer tritt als Veranstalter auf?

a. Kirchengemeinde

Konzerte und sonstige kulturelle Veranstaltungen, die von der Kirchengemeinde veranstaltet und für die Eintrittsgelder erhoben werden, unterliegen (in der Regel) der Umsatzsteuerpflicht, da eine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt. Eine Befreiung der Umsatzsteuerpflicht ist möglich, wenn eine Befreiung der Steuerpflicht gem. § 4 Nr. 20 a) UStG vorliegt (Siehe Nr. 2).

b. Externer Veranstalter

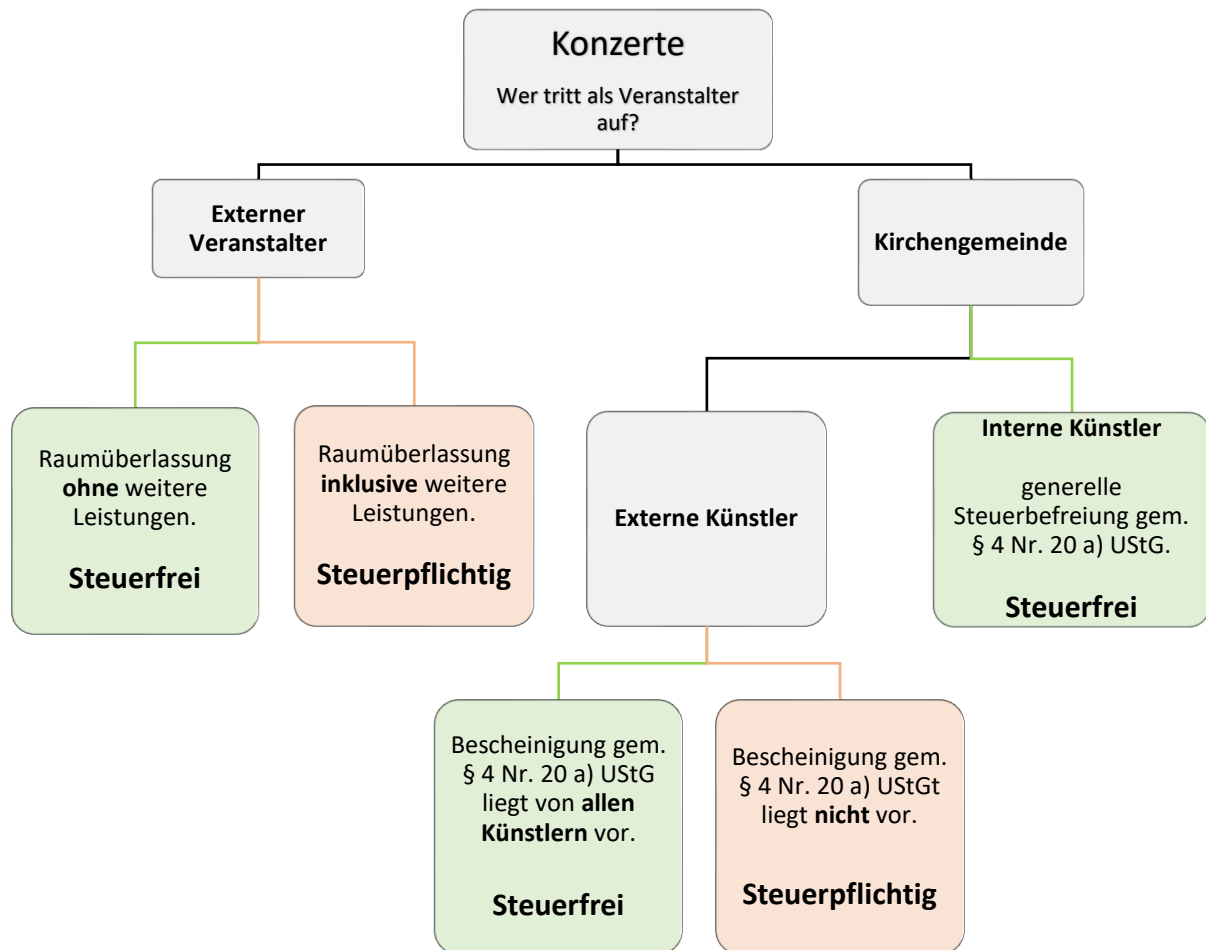
Stellt die Kirchengemeinde einem (Konzert-)Veranstalter nur ihre Räumlichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung, der die Veranstaltung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführt, liegt eine Vermietungsleistung (kurzfristige Vermietung von Räumen) vor. Insbesondere für derartige externe Nutzungen sollte in jedem Fall ein schriftlicher Mietvertrag mit Nutzungsordnung abgeschlossen werden. Die genauen Details der Überlassung (Raumnutzung, Umfang (insbesondere Inventar und Betriebsvorrichtungen)) sind in dem Mietvertrag festzuhalten. Ob die vereinbarten Entgelte bei kurzfristiger Raumvermietung für Veranstaltungen und Feiern umsatzsteuerpflichtig sind, entscheidet sich nach dem Umfang der vereinbarten Leistungen. Die bloße Bereitstellung eines Raumes (inkl. Stühle und Tische) ist steuerfrei. Wenn aber für eine Aufführung ein Raum mit Bühne, Lautsprecheranlage oder ähnlicher Technik vermietet wird, also neben der Raumüberlassung eine weitere Leistung hinzukommt, die für die geplante Nutzung nicht nur von untergeordneter Bedeutung ist, so liegt eine steuerpflichtige Leistung vor. Die Mieteinnahmen müssten somit mit 19 % versteuert werden.

2. Befreiung von Steuerpflicht gem. § 4 Nr. 20 a) UStG

Gem. § 4 Nr. 20 a) UStG sind bestimmte Umsätze von Konzerten und anderen kulturellen Veranstaltungen von der Umsatzsteuerpflicht befreit. Die generelle Steuerbefreiung der Kirchengemeinden gilt jedoch nur für eigene Chöre, Orchester und Theatergruppen. Sie erstreckt sich nicht auf engagierte Künstler. Tritt die Kirchengemeinde selbst als Veranstalter auf und richtet beispielsweise ein Konzert mit engagierten Künstlern (z. B. Solisten, Chor, Orchester) aus, muss jeder Künstler eine Bescheinigung gem. § 4 Nr. 20 a) UStG der zuständigen Landesbehörde/Bezirksregierung vorlegen, damit das Konzert umsatzsteuerfrei stattfinden kann. Die Befreiung beschränkt sich ausschließlich auf Eintrittsgelder, Einnahmen aus Gagen und Einnahmen aus Nebenleistungen wie Aufbewahrung der Garderobe oder Verkauf von Programmen. Nicht befreit und insofern generell der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind Einnahmen aus dem Verkauf z. B. von Speisen und Getränken.

3. Übersicht: Steuerfreie / Steuerpflichtige Konzerte

Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht die zuvor genannten Informationen bildlich. Sie dient lediglich zur Orientierung. Eine Einzelfallprüfung ist in jedem Fall vorzunehmen.



4. Einnahmen (Eintrittsgelder, Spenden, Zuschüsse)

Verkaufserlöse (Eintrittskarten, Programmhefte, Garderobe): Insofern keine Befreiung gem. § 4 Nr. 20 a) UStG vorliegt, unterliegen die genannten Erträge der Umsatzsteuerpflicht.

Verkaufserlöse (Speisen und Getränke etc.): Unabhängig davon, ob eine Befreiung gem. § 4 Nr. 20 a) UStG vorliegt, unterliegen Verkaufserlöse, die nicht unmittelbar mit dem Konzert bzw. der kulturellen Veranstaltung in einem Zusammenhang stehen, der Umsatzsteuer.

Spenden: Spenden sind umsatzsteuerfrei, wenn es sich um „echte“ Spenden handelt. Eine getätigte Geldzuwendung darf nur dann als Spende gewertet werden, wenn diese vollkommen freiwillig, ohne jegliche Leistungsverbindlichkeit und „ohne die Erwartung eines besonderen (Nutzungs-)Vorteils gegeben wird“. Die Spendenmotivation zur Förderung gemeinnütziger bzw. kirchlicher Zwecke muss eindeutig im Vordergrund stehen (BFH, Urteil vom 09.12.2014, Az. X R 4/11, Rn. 39, 40). Insofern bleiben Spenden z. B. für besondere Projekte (Orgelrenovierung oder Neubau, Anschaffung von Instrumenten oder Einzelspenden am Ausgang der Kirche für die allgemeine kirchenmusikalische Arbeit etc.) steuerlich unbeachtlich. Wenn jedoch auf einem Konzert oder einer kulturellen Veranstaltung um eine Kollekte oder „eine freiwillige Spende bzw. einer unechten Spende“ gebeten wird, ist aufgrund des direkten

Zusammenhangs mit dem Konzert ein steuerpflichtiges Entgelt anzunehmen (sog. „innere Verknüpfung / unmittelbarer Zusammenhang“ zwischen den beiden ausgetauschten Leistungen „Musikdarbietung“ und „Spende bzw. Kollekte“), welches der Umsatzsteuerpflicht unterliegt.

Zuschüsse: Zuschüsse können als Teil des Eintrittspreises betrachtet werden, die somit den steuerbaren Umsatz erhöhen (insofern keine Befreiung gem. § 4 Nr. 20 a) UStG vorliegt). Wenn ein Zuschuss dafür sorgt, dass der Eintrittspreis gesenkt wird, könnte dieser als preisauflüllend betrachtet werden („unechter Zuschuss“). In solchen Fällen könnte die Umsatzsteuer auf den gesamten Eintrittspreis erhoben werden, einschließlich des Zuschusses. Allgemein lässt sich sagen, dass das Risiko, dass ein der Umsatzsteuer unterliegender Leistungsaustausch angenommen wird, sinkt, wenn ein Zuwendungsverhältnis möglichst allgemein ausgestaltet ist. Eine inhaltlich, örtlich oder zeitlich bestimmbare Leistung führt hingegen regelmäßig zur Annahme einer steuerbaren Leistung.



Hinweis!

Da in diesem Bereich einige steuerliche Stolperfallen vorkommen können, bitten wir Sie vor Beginn der geplanten Veranstaltung um Kontaktaufnahme mit Ihrem/Ihrer zuständigen Haushaltssachbearbeiter/-in.